

Neue Zahlungsdienstrichtlinie der EU

Welche Änderungen bringt die EU-Richtlinie?

Die wesentlichsten Änderungen, welche seit 13.1.2018 in Kraft sind, betreffen (Firmen-)KundInnen mit aus- und eingehenden Zahlungen in Fremdwährung.

- **Spesenregelung bei ausgehenden Fremdwährungszahlungen:**
Fremdwährungszahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)* dürfen ausschließlich mit der Spesenweisung "SHARE" (=geteilte Spesen) erfolgen. Dies gilt sowohl für Zahlungen in den EWR-Währungen** als auch für Zahlungen in allen anderen Währungen (z. B. USD-Überweisung nach Deutschland)
- **Valutierungsregelung bei eingehenden Fremdwährungszahlungen:**
Zahlungseingänge in Fremdwährung werden valutagleich (=Valuta, mit welcher die Oberbank die Zahlungseingänge von der Fremdbank erhält) dem Empfängerkonto gutgeschrieben.

Was bedeutet das für Sie?

- Sofern bei Fremdwährungszahlungen innerhalb des EWR* bisher auch die Spesen der ZahlungsempfängerInnen übernommen wurden, sind mit den ZahlungsempfängerInnen neue Absprachen zu treffen.
- Sie lukrieren bei Fremdwährungseingängen einen echten Zinsgewinn, da diese valutarisch um 2 Bankwerkstage früher am Konto verfügbar sind.
- Jede Fremdwährungszahlung bringt Ihnen den Valutavorteil, da die Oberbank die laut Gesetz für EWR-Währungen** geltende Valutierungsregelung auf **alle** anderen Fremdwährungen ausgeweitet hat.

Ob SEPA- oder Auslandszahlung, die rasche und sichere Zahlungsverkehrsabwicklung zählt zu den Stärken der Oberbank. **Kontaktieren Sie uns!**

*EWR: alle EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein

** EWR-Währungen: EUR, HUF, CZK, DKK, GBP, PLN, RON, SEK, BGL, HRK, ISK, NOK, CHF

